

Information zur Vergnügungssteuersatzung

Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ab dem 01.04.2015

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates darf nicht mit einem positiven Einspielergebnis in einem Folgemonat oder mit einem positiven Einspielergebnis eines anderen Apparates verrechnet werden. Ein im Zeitraum eines Monats erzieltetes negatives Einspielergebnis ist bei der Berechnung der Steuer mit „0“ anzusetzen.

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Apparates bei der Aufstellung

- | | | |
|----|--|---------------------------------|
| 1. | in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5a Vergnügungssteuersatzung) | 20 v.H. des Einspielergebnisses |
| 2. | in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5b Vergnügungssteuersatzung) | 16 v.H. des Einspielergebnisses |

Der/Die Steuerschuldner/in (§ 3) hat eine Erklärung auf amtlichem Vordruck „Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit“ der Stadt Bergisch Gladbach - Steuerwesen - abzugeben. Die Steuererklärung über die in den Vormonaten im Stadtgebiet gehaltenen Apparate sind bis zum **10. Werktag** nach Ablauf eines jeden Quartals einzureichen.

Der/Die Steuerschuldner/in ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.

Hierbei sind Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren und in Kopie beizufügen. Die Zählwerkausdrucke müssen als Angaben mindestens der/die Hersteller/in, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer und das Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, die Anzahl der einwurfpflichtigen Spiele, den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge sowie das Einspielergebnis enthalten. Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Monaten, nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen.

Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 7 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit die Stadt Bergisch Gladbach hiervon keine Ausnahme zugelassen hat. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag, Uhrzeit und Ausdruck-Nr.) des Ausdrucks des Auslestreifens des vorigen Kalendervierteljahres anzuschließen.

Näheres entnehmen Sie bitte der Vergnügungssteuersatzung (www.bergischgladbach.de), bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte auch an Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Finanzen, Steuerwesen, Tel: 02202/14-2714, E-Mail: steuer@stadt-gl.de.